

# **BGer 4P.204/2006 vom 7. November 2006**

Bundesgericht, 2006-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.204\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.204_2006)

FR: TF 4P.204/2006 du 7 novembre 2006

IT: TF 4P.204/2006 del 7 novembre 2006

## **Regeste**

Art. 9 BV (Willkürliche Beweiswürdigung im Zivilprozess) | Zivilprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Werden in der gleichen Streitsache staatsrechtliche Beschwerde und Berufung erhoben, so ist in der Regel zuerst über die staatsrechtliche Beschwerde zu befinden und der Entscheid über die Berufung wird ausgesetzt ( Art. 57 Abs. 5 OG ). Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, anders zu verfahren.

### **E. 2**

Nach Art. 86 Abs. 1 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig. Gegen Urteile des Handelsgerichts ist gemäss Art. 237 lit. a ZPO SG die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht zulässig. Nichtigkeitsgründe sind gemäss Art. 239 ZPO SG neben Verletzungen des kantonalen Rechts (lit. a) tatsächliche Feststellungen, die dem Inhalt der Akten offensichtlich widersprechen oder sonst willkürlich sind (lit. b). Dass das Urteil des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 2006 mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons St. Gallen aus diesen Gründen angefochten werden kann, ergibt sich auch aus der dem angefochtenen Entscheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung. Die Beschwerdeführerin rügt, das Handelsgericht habe willkürlich festgestellt, das Projekt der Beschwerdegegnerin habe nicht als Grundlage für die tatsächlich ausgeführte Unternehmervariante gedient und die Beschwerdeführerin habe nicht behauptet, dieses Projekt sei Grundlage der tatsächlich ausgeführten Variante gewesen. Sie rügt weiter, das Handelsgericht habe willkürlich festgestellt, die Beschwerdegegnerin sei durch den Architekten stillschweigend von der Bauleitung befreit worden, denn sie habe damit ihrem Entscheid einen von den Parteien nie vorgetragenen Sachverhalt zugrundegelegt und ihr auch mit einer entsprechenden rechtlichen Würdigung das rechtliche Gehör verletzt. Schliesslich rügt sie, das Handelsgericht habe willkürlich eine kausalitätsunterbrechende Drittursache unterstellt. Die Rügen, welche die Beschwerdeführerin gegen die tatsächlichen Feststellungen des Handelsgerichts erhebt, hätte sie mit kantonalen Nichtigkeitsbeschwerden beim Kassationsgericht des Kantons St. Gallen erheben können. Insofern ist der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft. Auf die entsprechenden Rügen ist nicht einzutreten. Soweit die Beschwerdeführerin überdies sinngemäss die Rechtsanwendung kritisieren wollte, können ihre Rügen in der vorliegenden berufungsfähigen Zivilrechtsstreitigkeit mit Berufung vorgetragen werden und sind im vorliegenden Verfahren nicht zu hören ( Art. 84 Abs. 2 OG ).

### **E. 3**

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Gerichtsgebühr ist der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Diese hat der durch einen Anwalt vertretenen Beschwerdegegnerin deren Parteikosten für das vorliegende Verfahren zu ersetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.